73. Wird durch die Geltendmachung des Anspruchs auf Bertragsstrafe der Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung ausgeschlossen?
BGB. §§ 340, 341, 342.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1911 i. S. Afrienges. L. S. & Co. (Betl.) w. Afrienges. Br., Bo. & Co. (RL.). Rep. VII. 56/11.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im September 1905 beftellte bie Beklagte bei ber Rlägerin eine Der Preis war auf 117000 M vereinbart. Dampfturbine. betriebsfertige Aufftellung ber Turbine follte bis jum 15. September 1906 erfolgen. Für jede Woche verspäteter Ablieferung hatte bie Rlägerin eine Vertragsftrafe von 1/2 0/0 bes Breifes zu gablen; weitere, über die Bertrageftrafe binausgebende Schabensersagansprüche follten aber ausgeschloffen sein. Wegen Bezahlung bes Preises entstanden unter ben Barteien Meinungeverschiebenheiten. In erfter Inftang beantragte die Rlägerin, die Beklagte zur Rahlung einer angeblichen Restforderung von 13372,72 M zu verurteilen. Die Bellagte beantragte Abweisung. Sie erfannte bie Rlageforberung nur in Sobe von 11809,65 M an und stellte eine Forderung auf Bertragsstrafe im Betrage bon 18720 M zur Aufrechnung. Das Landgericht erklarte ben Anspruch auf Bertragestrafe für unbegrundet und verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Rahlung von 11809,65 M. Hiergegen legte die Beflagte Berufung ein und wiederholte ihren Antrag auf Abweisung. Für den Fall, daß ihre Forberung auf Bertragsftrafe nicht als begrundet anerkannt werben follte, machte fie nunmehr Schadensersabansprüche jum Betrage von 38160,41 M aufrechnungsweise geltenb. Das Berufungsgericht erkannte auf Rurudweisung ber Berufung. Der Revision ber Bellagten murbe ftattgegeben und die Sache an bas Berufungegericht gurudverwiefen. Grünbe:

"Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagte Vertragsftrase nicht beanspruchen könne, gibt rechtlich zu Bedenken keinen Anlaß, wird auch von der Revision nicht angesochten. Mit Grund werden aber von der Revision die Aussührungen des Berufungsgerichts beanstandet, die sich auf den eventuell geltend gemachten Schadensersatanspruch beziehen. Wie sesstretet, hatten die Parteien vereindart, daß weitere Schadensersatzansprüche über die Vertragsstrase hinaus ausgeschlossen sein sollten. Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß auf Grund dieser Vereindarung für die Veklagte, nachdem sie die Vertragsstrase verlangt habe, die Geltendmachung selbständiger Schadensersatzansprüche überhaupt ausgeschlossen gewesen seit namentlich nicht erkennbar, ob sie auf tatsächlichen oder rechtslichen Erwägungen beruht. Der Vertreter der Klägerin hat in der

mundlichen Berhandlung vor bem Revisionegericht bargulegen verfucht, ber Berufungsrichter habe ben Bertrag babin ausgelegt, bag bie Geltenbmachung ber Strafe ber einzige Weg habe fein follen, ben bie Betlagte wegen nicht geboriger Erfullung von feiten ber Rlagerin hatte beschreiten burfen. Allein ber Berufungsrichter fagt nicht, bag bas Recht ber Betlagten, Schabenserfas ju forbern, icon von vornherein ausgeschloffen gewesen sei, fonbern nur, daß es ausgeschloffen fei, "nachbem die Beklagte bie Strafe verlangt habe." Der Berufungsrichter muß bemnach angenommen haben, bag es bis babin bestanden hatte, aber mit bem Angenblick, in bem bie Strafe geforbert murbe, wieder erlofden mar. Rur eine folde Un= nahme fehlt es jedoch an jedem Anhalt. Im Wortlaute ber Bereinbarung findet fie feine Stute. Diefer tann an fich nur babin verstanden werben, daß die Beklagte ju feiner Reit verhindert sein follte. Schadensersabanspruche an Stelle ber Strafe geltend zu machen: eine Beschräntung follte nur infofern befieben, als folche Ansprüche ben Betrag ber Strafe nicht überfteigen burften.

Der Berufungsrichter verweift nun ferner auf die §§ 341 Abs. 2 und 340 Abs. 2 BBB. Er führt aus, banach stelle bie Strafe gegebenenfalls ben Minbeftbetrag bes Schabens bar, wobei ieboch die Geltendmachung eines weiteren Schabens nicht ausgeschloffen fei. Daburch aber, bag bie Betlagte bie Strafe, wenn auch ju Unrecht, verlangt habe, fei für fie bas Recht entfallen, in Sobe ber Strafe Schabensersas zu verlangen, benn bie Strafe habe eben bie Nachteile aus der verzögerten Erfüllung ausgleichen follen. Allein aus ben bezeichneten Borfchriften ift feineswegs ju entnehmen, bag ichon bas bloge Berlangen ber Strafe, felbft wenn es unbegründet fein follte, ben Berluft bes Schadenserfaganfpruche gur Folge habe. Der & 340 Abi. 2 ipricht nicht von der Strafe ichlechthin, fonbern von ber verwirtten Strafe, und fein Sinn ift ber, bag ber Glaubiger, ber Schadenkersat fordert, feinen Schaden insoweit nicht zu beweisen braucht, als ibm ein Anspruch auf Strafe gufteht. Daß icon bas bloge Berlangen ber Strafe ben Anspruch auf Schabensersat ausichließt, ift in § 342 nur ausnahmsweise für ben Fall bestimmt, bag bie Strafe nicht in Gelb, sonbern in einer anberen Leiftung besteht, und auch bier wird offenbar vorausgesett, daß die Strafe nicht bloß verlangt ift, fonbern auch verlangt werben tonnte. Bare bie Auffassung des Berusungsrichters richtig, daß nach § 340 Abs. 2 schon das Verlangen einer tatsächlich gar nicht verwirkten Strafe den Anspruch auf Schabensersat ausschließe, so würde durch eine solche Bestimmung das Interesse des Gläubigers an gehöriger Erstüllung des Vertrages eher gefährdet als gesichert werden. Das bloße, nicht realisierbare Verlangen der Strafe kann auch nie geeignet sein, die Nachteile aus der verzögerten Erfüllung wieder auszugleichen.

Die Beklagte war hiernach nicht verhindert, für den Fall, daß ihr Anspruch auf Bertragsstrafe nicht begründet sein sollte, in Höhe der Strafe Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung zu fordern."